

#### 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Thulendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow – Küste“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Thulendorf vom 07.12.2016 folgende Satzung erlassen:

##### Artikel 1 Änderungen

§ 3 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Thulendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow – Küste“ vom 10.11.2009 wird wie folgt geändert:

##### § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (Nutzungsarten) festgesetzt. Grundlage für die Festsetzung sind dabei die Nutzungsarten, die im amtlichen Liegenschaftskataster für das jeweilige Grundstück eingetragen sind. Angefangene Hektar werden anteilig berechnet. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je ha:

|   |           |
|---|-----------|
| a) für Waldfläche                               | 13,61 EUR |
| b) für Gebäude und Freiflächen, Verkehrsflächen | 43,90 EUR |
| c) für sonstige Grundstücksflächen              | 19,67 EUR |

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücken) Teile nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).

##### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Thulendorf, 07.12.2016

  
Heike Arndt  
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Thulendorf, 07.12.2016

  
Heike Arndt  
Bürgermeisterin

